



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Solothurn

Anpassung 2021

Prüfungsbericht

1. Juli 2024



Autor(en)

Thierry Schilli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung 2021 Richtplan Kanton Solothurn

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-11-63/3

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 4. September 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Anpassung 2021 des Richtplans beschlossen und gleichzeitig über eine eingegangene Beschwerde entschieden. Mit Schreiben vom 15. November 2023 reichte die Regierungsrätin des Kantons Solothurn die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Solothurn lagen folgende Dokumente bei:

- Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1413 vom 4. September 2023;
- Erläuterungsbericht Anpassung 2021 Kantonaler Richtplan

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 21. Februar 2022 bis 05. April 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 2021 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 14. Juli 2022 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 20. November 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Energie (BFE), Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 20. November 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Stellung zu nehmen. Die Kantone Jura, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksame Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 04. Juni 2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Mit Schreiben vom 17. Juni 2024 hat die zuständige Regierungsrätin Stellung genommen. Sie ist mit den Ergebnissen der Prüfung einverstanden.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

Der Kanton hat die in der Vorprüfung vorgelegte Änderung der Abstimmungskategorie von Festsetzung zu Zwischenergebnis des Vorhabens Zubringer Dornach/Aesch an die A18 aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens und des Vorprüfungsberichts vom 14. Juli 2022 sistiert. Damit ist das Vorhaben Zubringer Dornach/Aesch an die A 18 nicht mehr Gegenstand der Anpassungen 21. Die beiden Kantone Basel-Landschaft und Solothurn wollen in einem ergebnisoffenen Prozess zusammen mit den betroffenen Gemeinden Aesch und Dornach nochmals sämtliche Lösungen für eine Querung der Birs prüfen. Der Bund kann das Vorgehen und die Sistierung der Änderung des Koordinationsstandes nachvollziehen. Zudem würdigt der Bund das Bestreben des Kantons Solothurn, mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie den beiden betroffenen Gemeinden Aesch und Dornach, eine gemeinsam abgestimmte Lösung zu finden. Demzufolge bleiben das Kapitel V 2.2 Kantonsstrassen des kantonalen Richtplans und die Richtplankarte durch die Sistierung der Richtplananpassung unverändert.

2.1 E-1.2 Grundwasser

Im Kapitel E-1.2 beabsichtigt der Kanton Solothurn zur Sicherung der Grundwasservorkommen für die künftige Trinkwassernutzung in jedem der drei grossen Grundwassergebiete «Wasseramt», «Gäu» und «Niederamt» mindestens ein, soweit möglich auch mehrere Grundwasserschutzareale mit je einem Potenzial für eine Grundwasserentnahme von nach Möglichkeit ca. 10'000 l/min auszuscheiden. Zudem wurden auch die bestehenden sechs Grundwasserschutzareale überprüft. Mit dem neuen Abschnitt E-1.2.9 werden sechs Grundwasserschutzareale mit dem Koordinationsstand Festsetzung in den Richtplanteck aufgenommen, um die langfristige Trinkwasserversorgung bündesrechtskonform sicherzustellen. Die vorgesehene Festsetzung der Grundwasserschutzareale basiert auf einer umfassenden Evaluation der drei grossen Grundwassergebiete «Wasseramt», «Gäu» und «Niederamt». Die Einträge im Abschnitt E-1.2.9 werden mit spezifischen Handlungsanweisungen zu den einzelnen Vorhaben versehen. Zusätzlich zu den bestehenden Grundwasserschutzarealen werden auch für die neuen Grundwasserschutzareale entsprechende Einträge in der Richtplankarte vorgenommen. Zudem präzisiert der Kanton seine bestehenden Planungsaufträge und -grundsätze im Kapitel E-1.2.

Im Rahmen der Vorprüfung der Richtplananpassungen 2021 hat der Kanton die drei Grundwasserschutzareale Gillacker (Erlinsbach SO), Egerkingen-Oberbuchsiten und Oensingen Nord (Oensingen) neu im Richtplanteck im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen und dem Bund vorgelegt. Da die Landwirtschaft von dieser Anpassung stark betroffen ist, sind weitere hydrologische Felduntersuchungen seitens Kanton durchzuführen, um die Lage und Grösse der Areale zu optimieren. Um dies zu ermöglichen verzichtet der Kanton vorerst auf die Festsetzung der drei Grundwasserschutzareale. Der bestehende Planungsauftrag E-1.2.3 bleibt jedoch weiterhin gültig und die überarbeiteten Areale sollen in einer späteren Richtplananpassung festgesetzt werden. Der Bund kann nachvollziehen, dass auf die Festsetzung der drei Grundwasserschutzareale vorerst noch verzichtet wird und begrüßt das Vorgehen des Kantons, weitere vertiefte Untersuchungen für eine Optimierung der Areale durchzuführen.

Weiter soll das geplante Grundwasserschutzareal Schachen (Obergösgen) schlussendlich nicht in den Richtplan aufgenommen werden, da in diesem Gebiet die Abklärungen für die Realisierung einer Fassung schon weit fortgeschritten sind und die Festlegung eines Areals nicht mehr notwendig ist.

Gemäss BAFU werden mit der Festsetzung von vorerst zwei neuen Grundwasserschutzarealen (Dettingen, Subingen: Äusseres Wasseramt und Schönenwerd: Schachenwald) die letzten freien und geeigneten Gebiete in den Schottergrundwasservorkommen der Talauen des Mittellands für künftige Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung gesichert. Durch diese Klassierung erhalten die Grundwasserschutzareale zukünftig eine höhere Relevanz und in der Interessenabwägung ein grösseres Gewicht. Dadurch wird es umso wichtiger, die neuen Schutzmassnahmen umzusetzen und die Durchsetzung bestehender Schutzmassnahmen wird erleichtert. Die vorgeschlagenen Änderungen im Richtplan stellen einen wichtigen Schritt zur Sicherung der heutigen und zukünftigen Trinkwasserversorgung im Kanton Solothurn dar und werden vom Bund begrüsst.

Unterirdischer Gütertransport

Das ARE weist darauf hin, dass angrenzend an das noch nicht festgesetzte und in vertiefter Prüfung befindliche Grundwasserschutzareal «Egerkingen-Oberbuchsiten» auf der anderen Seite der Dünnergrenze aktuell der Hub Neuendorf von Cargo Sous Terrain mit dem entsprechenden Tunnelanschluss vorgenommen ist. Dies soll beim Weiterentreiben der Arbeiten zum Grundwasserschutzareal berücksichtigt werden. Umgekehrt werden auch die weiteren Arbeiten zu einem zukünftigen Sachplan Cargo Sous Terrain die Überlegungen zur Festsetzung eines Grundwasserschutzareals einbeziehen müssen.

Landwirtschaft

Das BLW ist der Meinung, dass die vorgesehene Richtplananpassung mit den Anliegen der Landwirtschaft, nach einer landwirtschaftsverträglichen Umsetzung, sehr sorgfältig umgeht. Nicht zuletzt ist auch die Landwirtschaft in zunehmendem Masse von Wasserknappheit betroffen und deshalb auf eine zukunftsgerichtete Wasserversorgung angewiesen. Dass die Ausscheidung des Schutzareals Gillacker sistiert und nach Durchführung weiterer hydrogeologischer Untersuchungen neu beurteilt wird, begrüsst das BLW. In diesem Zusammenhang weist das BLW darauf hin, dass bei besonders gravierenden Fällen von Einschränkungen für die Landwirtschaft, nach Möglichkeit Realersatz für die betroffenen Landwirte und Landwirtinnen gesucht werden muss.

2.2 E-1.3 Wasserversorgung

Analog zur Festsetzung von Grundwasserschutzarealen im Kapitel E-1.2 soll im Kapitel E-1.3 mit der Festsetzung von besonders leistungsfähigen Trinkwasserfassungen der Bedarf an Trinkwasser mit qualitativ einwandfreiem Grundwasser langfristig gesichert werden. Zu diesem Zweck werden bestehende Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung im neuen Abschnitt E-1.3.7 als Vorhaben im Koordinationsstand Festsetzung ausgewiesen. Zudem wird der Planungsgrundsatz E-1.3.2 neu aufgenommen. Mit der Aufnahme im kantonalen Richtplan sollen Trinkwasserfassungen zukünftig in der Interessenabwägung ein grösseres Gewicht erhalten und besser geschützt werden können. Insgesamt werden 44 Wasserfassungen als regional bedeutsam klassiert, was rund 10% der 365 Fassungen der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton Solothurn entspricht. Für die Einteilung der Trinkwasserfassungen nach ihrer regionalen Bedeutung hat der Kanton Bewertungskriterien definiert. So muss ein regional bedeutsames Grundwasserpumpwerk beispielsweise Teil eines überkommunalen Versorgungsnetzes sein und/oder als Versorgungsstandort einer regionalen Versorgungsplanung eingeplant sein. Andere Kriterien sind die Rechtskonformität, keine oder nur geringfügige Nutzungskonflikte, vertretbares Gefährdungspotential und eine gewisse Förderkapazität. Für die regionale Bedeutsamkeit von Quellfassungen wurden hauptsächlich die Konzessionspflicht und die Rechtskonformität als Beurteilungskriterium herangezogen.

Bei den regionalen Quellfassungen werden die beiden Fassungen «Sagiweidquelle» in Mümliswil-Ramiswil und Bärenmatt und die «Bachquelle» in Laupersdorf nicht als regional bedeutend festgesetzt. Die «Sagiweidquelle» ist heute noch ungefasst und weist einen wertvollen Quelllebensraum auf. Das BAFU weist darauf hin, dass die Fassungen in Laupersdorf (Pumpwerk und Quellen) zu den bedeutendsten Wasserbezugsorten im Bezirk Thal gehören. Eine Festlegung als regional bedeutend ist erneut zu überprüfen, falls die Auswirkungen der laufenden Gesetzesanpassungen (Ausscheidung von Zuströmbereichen) wie auch der Überprüfung der Grundwasserschutzzonen bekannt sind.

Der Bund begrüßt diese Bemühungen für eine sicherere Wasserversorgung, zumal diese vor dem Hintergrund des Klimawandels zunehmend an Bedeutung gewinnt.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 01. Juli 2024 werden die Richtplananpassungen 2021 des Kantons Solothurn genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi